



st margrethen
natürlich gut verbunden

Parkierungsreglement

Der politischen Gemeinde St. Margrethen

12. Oktober 2021

Vom Gemeinderat erlassen am:

Öffentliche Auflage:

Dem fakultativen Referendum unterstellt: bis

Genehmigt am:

In Kraft ab:

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	1
Art. 1	Geltungsbereich.....	1
II.	PARKPLATZREDUKTION UND ERSATZABGABEN FÜR FEHLENDE ABSTELLPLÄTZE	1
Art. 2	Bedarf an Abstellplätzen.....	1
Art. 3	Befreiung von der Erstellungspflicht.....	1
Art. 4	Ersatzabgabe für fehlende Abstellplätze.....	1
Art. 5	Beschränkung des Parkplatzangebots.....	2
Art. 6	Mobilitätskonzepte.....	2
Art. 7	Sondernutzungsplanung.....	3
III.	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE.....	3
Art. 8	Öffentliche Parkierung.....	3
Art. 9	Blaue Zonen	3
Art. 10	Parkraumzonen	3
Art. 11	Dauerparkkarte.....	4
Art. 12	Gebühren und Zeitlimiten	4
Art. 13	Verwendung der Parkgebühren.....	4
Art. 14	Publikumsintensive Einrichtung.....	4
IV.	VERFAHREN UND VOLLZUG	5
Art. 15	Verstoss.....	5
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	5
Art. 16	Inkrafttreten.....	5
VI.	ANHANG.....	6

Parkierungsreglement

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde St. Margrethen erlässt gestützt auf Art. 69 und Art. 70 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG), gestützt auf Art. 20 und Art. 21 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) und Art. 19 des Baureglements sowie Art. 34 der Gemeindeordnung folgendes Parkierungsreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Parkierungsreglement ordnet das Parkieren von Motorfahrzeugen auf den dem Gemeingebrauch gewidmeten Verkehrsflächen und auf Grundstücken im Eigentum oder Nutzungsrecht der politischen Gemeinde St. Margrethen. Es definiert die Rahmenbedingungen für mögliche Parkplatzreduktionen und regelt die Ersatzabgaben für fehlende Abstellplätze innerhalb des Gemeindegebiets.

II. PARKPLATZREDUKTION UND ERSATZABGABEN FÜR FEHLENDE ABSTELLPLÄTZE

Art. 2 Bedarf an Abstellplätzen

¹ Der Bedarf an Abstellplätzen richtet sich nach Artikel 19 und Artikel 20 des „Baureglements“ vom 08. November 2021.

Art. 3 Befreiung von der Erstellungspflicht

¹ Die Gemeinde befreit von der Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen, wenn:

Art. 70 Abs. 1 PBG

- a) diese wegen besonderen örtlichen Verhältnissen nicht erstellt werden können;
- b) unverhältnismässig hohe Kosten entstünden.

² Die Gemeinde kann für autoarme und autofreie Nutzungen einer gegenüber dem Pflichtangebot reduzierten Anzahl Abstellplätze zustimmen, wenn die Grundeigentümerschaft mit einem Mobilitätskonzept gemäss Artikel 6 nachweist, dass aufgrund der vorgesehenen Massnahmen der Bedarf tiefer ist als das Pflichtangebot.

Art. 4 Ersatzabgabe für fehlende Abstellplätze

¹ Bei Befreiung von der Erstellungspflicht hat die Grundeigentümerschaft eine entsprechende Ersatzabgabe zu leisten.

Art. 70 Abs. 2 PBG

² Die Ersatzabgabe pro fehlendem Motorfahrzeugabstellplatz beträgt CHF 10'000.-.

³ Die Höhe der Ersatzabgabe für fehlende Abstellplätze für Motorräder beträgt CHF 2'000.-.

⁴ Die Ersatzabgabe steht der Gemeinde zu. Sie wird verwendet für:

- a) die Bereitstellung von öffentlichen Parkieranlagen;
- b) Investitionen in öffentlichen Verkehr und Langsamverkehr.

⁵ Die Ersatzabgabe entfällt, wenn:

- a) die Erstellung von Abstellplätzen durch die Gemeinde nach Artikel 5 beschränkt oder untersagt wird;
- b) die Befreiung von der Erstellungspflicht aufgrund eines Mobilitätskonzepts nach Artikel 6 erfolgt.

Art. 5 Beschränkung des Parkplatzangebots

¹ Die Gemeinde kann eine Reduktion des Parkplatzangebots anordnen oder die Erstellung von Abstellplätzen untersagen wenn:

Art. 69 Abs. 2 PBG

- a) die Benützung den Verkehr erheblich stört;
- b) die Baute, die Anlage oder deren Benützung Schutzgegenstände beeinträchtigt;
- c) Grünflächen zu erhalten sind;
- d) die Erhaltung oder Förderung von Wohngebieten es erfordert.

Art. 6 Mobilitätskonzepte

¹ Die Gemeinde kann für Projekte ein Mobilitätskonzept verlangen, wenn:

Art. 69, 147 und 161 PBG

- a) das Parkplatzangebot mehr als 50 Parkplätzen vorsieht;
- b) der Bedarf an Abstellplätzen nach Artikel 19 des „Baureglements“ unterschritten wird (autoarme und autofreie Nutzungen).

² Im Mobilitätskonzept sollen Massnahmen aufgezeigt werden, die den projektspezifischen Mehrverkehr mit den Strassenkapazitäten sowie mit dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr abstimmen.

³ Das Mobilitätskonzept ist zusammen mit dem Bauvorhaben zur Bewilligung vorzulegen. Es enthält mindestens: Zielsetzung, Situationsanalyse, Parkplatznachweis, Massnahmen und Angaben zum Controlling.

⁴ Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, mit einem regelmässigen Controlling gegenüber der Gemeinde nachzuweisen, dass die Bestimmungen des Mobilitätskonzepts eingehalten werden.

⁵ Werden die Vorgaben des Mobilitätskonzepts während 1 Jahr verletzt, kann die Gemeinde von der Grundeigentümerschaft verlangen, Massnahmen zu ergreifen, das Pflichtangebot an Parkplätzen gemäss Artikel 19 des Baureglements nachzuweisen oder Ersatzabgaben nach Artikel 4 zu leisten.

⁶ Die Verpflichtungen gemäss Absatz 4 und 5 sind vor Baubeginn als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zu verfügen und im Grundbuch anmerken zu lassen.

⁷ Im Zweifelsfall kann die Gemeinde einen Nachweis einfordern, dass nachträglich Abstellplätze erstellbar wären.

Art. 7 Sondernutzungsplanung

¹ Bei Bauten und Anlagen mit besonderen Auswirkungen auf Raum und Umwelt ist im Sondernutzungsplan eine Pflicht zur Parkplatzbewirtschaftung festzuhalten. Die Gebührenerhebung richtet sich nach Artikel 12 dieses Reglements und nach den festgelegten Gebührentarifen durch den Gemeinderat.

Art. 106, 107 PBG

² Im Weiteren gelten die kantonalen Bestimmungen für Bauten und Anlagen mit besonderen Auswirkungen auf Raum und Umwelt.

III. ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE

Art. 8 Öffentliche Parkierung

¹ Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf Grundstücken im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde und auf öffentlich klassierten Verkehrsflächen kann örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Gebührenpflicht unterstellt werden. Die Art der Bewirtschaftung wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 20 Abs. 2 StrG

² Die Anordnungen gemäss Absatz 1 bezwecken namentlich, dass:

- a) der öffentliche Parkraum wesensgerecht genutzt wird und entsprechend besser verfügbar ist;
- b) die Verkehrssicherheit verbessert, die Aufenthaltsqualität erhöht und das Ortsbild geschont wird;
- c) die Eigenwirtschaftlichkeit der Parkierung gesichert wird.

³ Der Gemeinderat kann für einzelne Parkierungsanlagen oder Parkplätze den Benutzerkreis einschränken.

Art. 9 Blaue Zonen

¹ Parkplätze im Freien können der Blauen Zone nach Art. 48 Abs. 2 SSV zugewiesen werden, um die Parkdauer zeitlich zu beschränken. Innerhalb der Blauen Zone ist das Parkieren während der auf der Parkscheibe angegebenen Zeiten gestattet. Eine Gebühr wird nicht erhoben.

Art. 48 Abs. 2 SSV

² Die Bestimmungen zur Parkzeitbeschränkung richten sich nach dem Bundesrecht.

Art. 10 Parkraumzonen

¹ Das Gemeindegebiet wird gemäss Plan im Anhang in folgende Parkraumzonen eingeteilt:

- a) Zentrum;
- b) übriges Siedlungsgebiet;
- c) ausserhalb Siedlungsgebiet;
- d) Spezialzonen.

² Innerhalb einer Parkraumzone gelten für alle Parkplätze im öffentlichen Raum die gleichen Bestimmungen bezüglich zeitlicher Beschränkung und Gebührenpflicht nach Artikel 12.

Art. 11 Dauerparkkarte

¹ Für bewirtschaftete Parkplätze und für das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund können Dauerparkkarten als Tages-, Monats- oder Jahreskarten ausgestellt werden, welche zum Parkieren über die reguläre Parkzeit hinaus berechtigen.

Art. 21 Abs. 2 StrG

² Die Dauerparkkarten sind fahrzeuggebunden, gebührenpflichtig und auf bestimmte Parkraumzonen oder Parkieranlagen beschränkt. Sie berechtigen nicht zum Anspruch auf einen freien Parkplatz. Pro Haushalt oder Geschäft wird maximal eine Bewilligung erteilt.

³ Die Ausgabe solcher Dauerkarten kann auf bestimmte Nutzergruppen (Anwohner, Besucher, Pendler, Spitem, etc.) beschränkt werden.

⁴ Die Tarife für Dauerparkkarten legt der Gemeinderat im «Gebührentarif über die öffentliche Parkierung» fest.

Art. 12 Gebühren und Zeitlimiten

¹ Die Gebühren für Parkuhren, Ticketautomaten und dergleichen betragen max. Fr. 2.- pro Stunde.

² Die Gebühren für Dauerparkkarten liegen in folgendem Rahmen:

- a) Fr. 5.- bis 20.- pro Tag;
- b) Fr. 40.- bis 120.- pro Monat;
- c) Fr. 400.- bis 1'200.- pro Jahr.

³ Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde wird bei Dauerparkkarten ein Zuschlag von 50% des Verkaufspreises erhoben.

⁴ In den Parkraumzonen gelten folgende maximalen Parkzeiten:

- a) Zentrum: 3h;
- b) übriges Siedlungsgebiet: 6h;
- c) ausserhalb Siedlungsgebiet: - ;
- d) Spezialzonen: - .

Art. 13 Verwendung der Parkgebühren

¹ Die Einnahmen aus den Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen werden zweckgebunden verwendet für:

- a) den baulichen und betrieblichen Unterhalt sowie den Bau der Parkplätze;
- b) Einrichtungen und Angebote des öffentlichen Verkehrs;
- c) die Förderung des Fuss- und Veloverkehrs.

Art. 14 Publikumsintensive Einrichtung

¹ Bei publikumsintensiven Einrichtungen kann die Gemeinde von der Grundeigentümerschaft verlangen, für die Benutzung ihrer Parkierungsflächen eine Gebühr zu erheben, wenn:

Art. 106 Abs. 1 PBG

- a) die Anlage der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss nationaler Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung untersteht;
- b) es sich um eine Baute oder Anlage mit besonderen Auswirkungen auf Raum und Umwelt gemäss kantonalem Bau- und Planungsgesetz (Art 106, Abs. 1 PBG) handelt.

IV. VERFAHREN UND VOLLZUG

Art. 15 Verstoss

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit Busse bestraft.

Art. 162 PBG

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation und das Sicherheits- und Justizdepartemen in Rechtskraft. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Gemeinderat den Vollzugsbeginn.

Vom Gemeinderat erlassen am

Gemeinderat St. Margrethen

Reto Friedauer
Gemeindepräsident

Felix Tobler
Gemeinderatsschreiber

Öffentlich aufgelegt vom bis

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom bis

Genehmigt vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am
soweit sie Art. 38 PBG unterstehen.

Der Amtsleiter:

Vom Sicherheits- und Justizdepartement genehmigt am

Der Vorsteher:

Durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt am per

Reto Friedauer
Gemeindepräsident

Felix Tobler
Gemeinderatsschreiber

VI. ANHANG

Anhang - Parkraumzonen gemäss Art. 10

-  Zentrum
-  Übriges Siedlungsgebiet
-  Ausserhalb Siedlungsgebiet
-  Spezialzone

